

§ 4: Kriminalitätstheorien – All eyes on the individual

I. Biologische Kriminalitätstheorien – früher und heute

1. „Der geborene Verbrecher“ (Lombroso 1876)

These: Der Schlüssel zu kriminellem Verhalten liegt in biologischer Konstitution eines jeden Menschen. Kriminalität ist anlagebedingt und der Straftäter ist an äußeren Merkmalen erkennbar (z.B. Schädelform, Behaarung etc.).

Lombrosos Theorie galt schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts als überholt. Durch das Hinzuziehen einer Kontrollgruppe konnte gezeigt werden, dass von Lombroso ausgemachte Merkmale auch bei Nicht-Kriminellen vorliegen. Dass seine Theorie auch heute noch Erwähnung findet, dürfte vor allem darin begründet sein, dass er mit seiner Frage nach der Ursache von Kriminalität die Kriminologie als Forschungsdisziplin etablierte.

Zur Vertiefung: *Singelstein/Kunz*, Kriminologie, § 4 Rn. 20 ff.; soztheo.de.



Fig. 16. Tipo di crania inferiore - L'altro inferiore.



Fig. 17. Tipo crania inferior - L'altro inferiore.



Fig. 18. Tipo di crania inferiore - L'altro inferiore e inferiore.



Fig. 19. Tipo crania inferior - L'altro inferiore - Inferiore.

2. Weitere (modernere) kriminalbiologische Theorien: Erbguttheorien

These: Kriminelles Verhalten ist biologisch bedingt.

In den 20er und 30er Jahren beobachtete man das Verhalten von eineiigen und zweieiigen Zwillingen, um zu zeigen, dass das Verhalten von den erbgleichen Zwillingen ähnlicher ist als das der erbverschiedenen. Beliebte war auch die sogenannte Adoptionsforschung: Wenn ein Kind krimineller Eltern (Kriminalitätsfaktor Erbgut) bei nicht-kriminellen Adoptiveltern (Kriminalitätsfaktor Umwelt) kriminell wird, wurde daraus der Schluss gezogen, dass das Erbgut und nicht Umweltfaktoren für kriminelles Verhalten ursächlich sind.

Mehr „ins Detail“ gingen Hypothesen, wonach ein überzähliges Y-Chromosom (XYY-Syndrom; vgl. [SPIEGEL vom 29.04.1968](#) zu dem Serienmörder *Richard Speck*, bei dem ein solches XYY-Syndrom entdeckt wurde) oder ein niedriger Gehalt des Neurotransmitters Serotonin zu erhöhter Aggressivität und somit zur Prädisposition für kriminelles Verhalten führen soll. *Herrenstein/Murray* meinten in ihrem 1994 erschienenen Werk „The Bell Curve“, die soziale Struktur der USA mit dem Intelligenzquotienten (IQ) der Bevölkerung erklären zu können, der darüber hinaus auch kriminelles Verhalten begründen bzw. begünstigen soll.

Hinsichtlich des Serotoningehalts und des IQ konnte allerdings gezeigt werden, dass diese keinesfalls „angeboren“ sind. Vielmehr lassen sie sich durch exogene Faktoren nachhaltig verändern, sind also ihrerseits Folge bestimmter Umstände. Erbguttheorien verkürzen demnach die Suche nach den Ursachen der Kriminalität.

3. Die Verwendung von fMRT in der neurokriminologischen Forschung (seit 2001)

Nachdem biologische Erklärungsansätze unter anderem wegen des Missbrauchs für rassistische, sexistische und eugenische Narrative in der Vergangenheit eine Weile in den Hintergrund gerückt waren, wird nun vor dem Hintergrund der Neurokriminologie von einer Renaissance gesprochen (*Kröll/Beckord*, Chancen und Grenzen der Verwendung von fMRT in der neurokriminologischen Forschung, *MschKrim* 105 (2022), 203). Die Neurokriminologie nutzt Techniken der Neurowissenschaften und verfolgt das Ziel, auf diese Weise das Verständnis darüber, wann und warum Menschen straffällig werden, zu verbessern. Die Neurokriminologie erhebt dabei allerdings keinen alleinigen Erklärungsanspruch.

Eine zentrale Methode der Neurokriminologie ist der Einsatz der funktionellen Magnetresonanztomografie (fMRT), die 2001 erstmals in einer Studie im kriminologischen Kontext Anwendung fand (*Dreßing/Obergrieser/Tost et. al.*, [Homosexuelle Pädophilie und funktionelle Netzwerke – fMRI-Fallstudie](#), *Fortschr Neurol Psychiatr* 2001, 539). Mithilfe der fMRT kann nichtinvasiv die Hirnaktivität der Probanden gemessen werden. Der Versuchsperson wird etwa eine Aufgabe gegeben oder ein Stimulus (z.B. Bilder oder Videomaterial) präsentiert und anhand der stärkeren Durchblutung der lokal aktivierten Hirnregionen und erhöhten Sauerstoffaufnahme der Nervenzellen kann beobachtet werden, welche Hirnregionen wie stark reagieren (für eine detaillierte Beschreibung der Funktionsweise s. *Kröll/Beckord* *MschKrim* 105 [2022], 204 ff.). Anhand dieser Daten sollen dann Rückschlüsse auf Erkenntnisse zum Zusammenhang von Hirnfunktionalität und abweichenden Verhaltensformen gezogen werden können.

Die Forschung mit der fMRT verfolgt nicht das Ziel, Verhalten vorhersagen zu können, sondern will die bestehenden, meist soziologisch orientierten, Kriminalitätstheorien ergänzen und die Erkenntnisse um etwaige biologische Risikofaktoren erweitern. Es sollen Erkenntnisse verschiedener Datenerhebungstechniken

(z.B. fMRT, psychologische Skalen und soziales Umfeld) kombiniert werden, um ganzheitlichere Zusammenhänge zu erkennen. Die fMRT soll also insbesondere im Rahmen von Mehrfaktorenansätzen (dazu mehr in § 6 der KK) zur Geltung kommen.

Der Einsatz der fMRT weist allerdings auch einige problematische Aspekte auf:

- Datenschutz: Es handelt sich hier nach der DSGVO um sensible personenbezogene Daten sowie personenbezogene Gesundheitsdaten (Art. 4 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, 2 DSGVO), die nur unter engen und teilweise noch unklaren Voraussetzungen gespeichert und genutzt werden dürfen. Dieses Problem kann gelöst werden, indem die erhobenen Daten anonymisiert werden. Für eine DSGVO-konforme Anonymisierung genügt es allerdings nicht, schlicht den Namen der Person durch ein Pseudonym zu ersetzen, da es sich dann immer noch um Informationen über eine *identifizierbare* natürliche Person handelt. Wenn man aber die Informationen zur Versuchsperson von den erhobenen Daten abkoppelt, geht die Grundlage für die Interpretation der fMRT-Ergebnisse verloren.
- Die Debatte über den freien Willen und das Schuldprinzip: Teil der juristischen Diskussion ist auch das Dilemma, dass dem deutschen Strafrechtssystem seine Grundlage entzogen werden würde, wenn unter Einsatz der fMRT nachgewiesen werden könnte, dass kein freier Wille existiert. Denn nach dem Schuldprinzip kann nur bestraft werden, wer in der Lage ist, eigenverantwortlich zu handeln. Wesentlicher Streitpunkt ist hier, ob neurowissenschaftliche Erkenntnisse einen Einfluss auf das Strafrecht haben sollen oder ob der freie Wille etwa Teil eines durch die Sprache konstituierten Selbstverständnisses einer Gesellschaft ist.
- Messungengenauigkeiten: Noch befindet sich diese Technologie im Stadium der Grundlagenforschung und es ist unmöglich, valide und verlässliche Rückschlüsse von Hirnaktivitäten auf Eigenschaften der

Person oder Fragen wie diejenige zuzulassen, ob sie die Wahrheit sagt. Messungenauigkeiten, etwa durch Bewegungen des Kopfes oder eine veränderte Atmung während der Untersuchung, können die Ergebnisse verfälschen.

- Unklarer Aussagegehalt: Auch die Aussagekraft der Experimente ist zweifelhaft. So wurde etwa die Hirnaktivität von Freiwilligen beim Spielen von first-person-shootern untersucht (*Mathiak/Weber, Toward brain correlates of natural behavior: fMRI during violent video games*, Hum Brain Mapp 2006, 948 ff.). Dass die Ergebnisse auf reale gewaltbeinhaltende Situationen nicht direkt übertragen werden können, ist naheliegend. Inwiefern sich die fiktiven von den realen Situationen unterscheiden, kann aber, nicht zuletzt auch aus ethischen Gründen, nur schwer erforscht werden. Auch ist noch unklar, wie sich das Gehirn mit der Zeit entwickelt, sodass Untersuchungen von Menschen, die vor Jahren straffällig geworden sind, vielleicht auch wenig bis gar keine Aussagekraft zu Risikofaktoren abweichenden Verhaltens haben.
- Fehlende Repräsentativität: Die Studien haben meist nur eine sehr kleine Anzahl an Probanden, was auf den hohen Aufwand der Untersuchung, die begrenzte Verfügbarkeit von MRTs sowie den hohen Personalressourcen- und Kostenfaktor zurückzuführen ist. Dadurch liegt beispielsweise im Vergleich zu einfachen Umfragen mit tausenden Probanden eine wesentlich geringere Repräsentativität vor.
- Fehlender Kausalitätsnachweis: Selbst wenn Experimente konkrete Zusammenhänge zwischen Verhalten und Hirnaktivität feststellen können, liegt damit nur eine Korrelation vor. Aussagen zur Kausalität können nicht getroffen werden.

4. Abschließende Betrachtung und Kritik

Biologische Kriminalitätstheorien fokussieren sich nahezu ausschließlich auf das Individuum. Bestimmte körperliche oder psychologische Merkmale erscheinen als Risikofaktoren. Kriminalitätsprävention müsste demnach darauf gerichtet sein, entsprechende Risikopersonen rechtzeitig zu identifizieren, um diese im Anschluss zu behandeln bzw. – in der problematischen Formulierung von Liszts – unschädlich zu machen. Die soziale Situation, in der sich die Individuen wiederfinden, wird dabei weitestgehend ausgeblendet. Aus zwei Gründen ist diese Reduzierung problematisch. Erstens wird verkannt, dass viele der vermeintlichen „Risikofaktoren“ gerade nicht erblich angelegt, sondern selbst durch Umwelteinflüsse bedingt und damit auch veränderlich sind. Zweitens ist es auch diese soziale Umwelt, die das Verhalten eines Individuums als „kriminell“ abstempelt. Konstruktivistische Kriminalitätstheorien (§ 7 der KK) haben gezeigt, dass sich das Phänomen Kriminalität ohne deren Einbeziehung überhaupt nicht erfassen lässt.

Biologische Erklärungen abweichenden Verhaltens stoßen dennoch regelmäßig auf ein breites mediales Echo. Dieser „neue Biologismus“ wird nicht nur auf (wiederholt) straffällig gewordenen Menschen angewandt, sondern beispielsweise auch auf langjährige Bürgergeldbeziehende (ehemals Arbeitslosengeld II bzw. „Hartz IV“).

Dies mag darin begründet sein, dass das Maßnahmenpaket solcher Theorien recht simpel und damit auch kostengünstig ist. Demgegenüber steht eine aufwendige und kostspielige Sozialpolitik, die in Zeiten des Neoliberalismus an Strahlkraft verloren hat. Speziell in den USA kommt hinzu, dass das gegenüber Afro-Amerikaner:innen vor allem auf Abschreckung ausgelegte Strafjustizsystem kaum die erwünschte Wirkung zeigt. Kritische Fragen hinsichtlich der Arbeit der Polizei („Zero Tolerance“, „Racial Profiling“) oder der Situation

in den Haftanstalten werden vermieden, wenn man die statistischen Befunde zu Arbeitslosigkeit und Delinquenz auf biologische Ursachen zurückführt.

Die fMRT-Forschung fokussiert rückwärtsgewandt ein weiteres Mal vorgebliche Eigenheiten der Täter:innen, die Forschungsperspektive verschiebt sich somit ressourcenvernichtend hin zu vorgeblich einfachen Lösungsmodellen. Nur was wären diese: Unschädlich machen von auffälligen Personen?

Zur Vertiefung:

Kunz in: Böllinger u.a. (Hrsg.), *Gefährliche Menschenbilder. Biowissenschaften, Gesellschaft und Kriminalität*, 2010, S. 124 ff.; [soztheo.de](https://www.soztheo.de).

II. Exkurs: Alkohol und Kriminalität

Immer wieder wird, meist mit einem besonders medienwirksamen Vorfall oder Ereignis als Aufhänger (z.B. sexuelle Übergriffe beim Oktoberfest, Ausschreitungen in Fußballstadien), die Frage diskutiert, ob Alkoholkonsum zu kriminellem Verhalten führt bzw. führen kann.

1. Empirische Erkenntnisse zur Alkoholisierung von Tatverdächtigen

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zeigt 2024 einen verhältnismäßig hohen Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger insbesondere im Bereich der Widerstandsdelikte (48,5 %), des Totschlags (21,8 %), der Gewaltkriminalität (17,9 %) und bei der Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen und Plätzen (16,1 %). Bei Straftaten insgesamt liegt der Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger bei 8,7 %. Aber auch wenn man den Blick jenseits des ausschließlich strafrechtsrelevanten Verhaltens schweifen lässt, ist Alkohol auffällig: So waren bei einer Befragung von Polizist:innen in der Schweiz über 70 % aller in der Bezugswoche erfassten öffentlichen Tätlichkeiten, Streitigkeiten und Ruhestörungen alkoholassoziiert (*Lauberaeu u.a. Alkohol und Gewalt im öffentlichen Raum, 2014, S. 42 f.*).

Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass der Alkoholkonsum zu Kriminalität (oder zumindest zu bestimmten Formen von Kriminalität) führt. Denn zum einen kann allein aus einem hohen Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger nicht der Schluss gezogen werden, dass der Alkohol für die Tatbegehung auch ursächlich war. Es ist gleichermaßen denkbar, dass die Alkoholisierung und die Tatbegehung lediglich in bestimmten Situationen zusammenfallen, aber beide eine (möglicherweise gemeinsame) *andere* Ursache ha-

ben. So kommt es etwa beim Zusammentreffen vieler Menschen in Diskotheken/im Nachtleben naturgemäß auch zu Konfliktsituationen, und es wird in diesem Rahmen zugleich häufig Alkohol getrunken. Eine Ursächlichkeit des Alkohols für die Konflikte bedeutet das allerdings nicht. Alkohol ist eben in der Gesellschaft omnipräsent.

Zum anderen sind die Zahlen aus der PKS lediglich Hellfeldzahlen. Im Hellfeld könnte der Anteil der Alkoholisierten tendenziell erhöht sein, da eine höhere Entdeckungs- und Überführungswahrscheinlichkeit bei Alkoholisierten im Vergleich zu Nicht-Alkoholisierten besteht (so *H.-J. Albrecht* *Bewährungshilfe* 32 [1985], 345 [350]). Allerdings ist nicht abschließend geklärt, ob dem tatsächlich so ist. Denkbar ist nämlich auch, dass insb. bei bagatellarischen Delikten regelmäßig auf eine Verfolgung und Anzeige verzichtet wird, etwa weil das Opfer die Tat auf den alkoholisierten Zustand zurückführt und insofern Nachsicht zeigt oder schlicht, weil es selbst auch alkoholisiert ist (*Eisenberg/Kölbel* *Kriminologie*, § 59 Rn. 11). Auch insoweit lassen die PKS-Zahlen keinen Rückschluss auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Alkohol und Kriminalität zu.

Wie ausgeführt, kann es sich jedoch nicht um einen bloßen Hellfeldeffekt handeln, da es offensichtlich Situationen gibt, in denen Alkoholkonsum und Tatbegehung zusammentreffen. Mittlerweile konnten auch mehrere Dunkelfeldstudien einen auffällig hohen Anteil von alkoholisierten Tätern insb. bei Delikten, in denen es zu einer Konfrontation mit anderen Personen kommt, namentlich Körperverletzung, Tötungsdelikten und sexueller Gewalt feststellen (*Felson/Staff* *CrimJusticeBehav* 37 [2010], 1343; *Görgen/Nowak* *Alkohol und Gewalt: Eine Analyse des Forschungsstandes zu Phänomenen, Zusammenhängen und Handlungsansätzen*, 2013, S. 5 ff.).

Es liegt also nahe, dass der Alkoholkonsum und die Begehung von bestimmten Straftaten einander bedingen (vgl. zu den Erklärungsansätzen KK 87 f.) Zugleich ist zu beobachten, dass der Alkoholkonsum in westlichen Gesellschaften sehr verbreitet ist und viele Menschen Alkohol trinken, *ohne* im Anschluss Straftaten zu begehen. Eine augenscheinliche Ursächlichkeit zwischen Alkoholkonsum und Tatbegehung lässt sich daher nicht ausmachen. Alkoholeinfluss ist nur einer von vielen tatbegehungsrelevanten Faktoren und kann sich insb. in Interaktion mit situativen Mechanismen deliktisch auswirken ([Görgen/Nowak 2013, S. 12 ff.](#)).

2. Erklärungsansätze

Fest steht nach aktuellem Forschungsstand, dass es keine biologisch-psychologisch fest determinierten Alkoholwirkungen in dem Sinne gibt, dass nach dem Alkoholkonsum bestimmte Verhaltensweisen natürlich wären (*Kerner Alkohol, Strafrecht und Kriminalität*, in: Egg/Geisler [Hrsg.], *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität*, 2000, S. 11 [19]). Vielmehr sind Verhaltensmuster nach dem Alkoholkonsum kulturell überformt (a.a.O.). Bereits auf einer Makroebene ist festzustellen, dass Alkohol in verschiedenen Gesellschaften verschiedene Bedeutungen hat. So sind etwa westeuropäische Länder von einem vollkommen anderen Umgang mit Alkohol geprägt als arabische Länder, in denen der Alkoholkonsum aus religiösen Gründen kaum eine Rolle spielt. Die unterschiedliche Bedeutung des Alkohols in verschiedenen Gesellschaften umfasst auch die Idee davon, welche Verhaltensweisen im Anschluss an den Alkoholkonsum üblich sind. So wird etwa über deutsche Volksfeste wie das Oktoberfest eine gesellschaftliche Idee davon vermittelt, was „alkoholbedingtes Verhalten“ darstellt – ein ausuferndes Verhalten entspricht hier geradezu der Erwartungshaltung.

Und auch auf der Mikroebene lassen sich derartige Unterschiede finden: In bestimmten Kreisen wird Alkohol als Partygetränk konsumiert, um einen Rauschzustand herbeizuführen. Andere trinken Alkohol lediglich zum Essen und sehen darin kein Rausch-, sondern ein reines Genussmittel. Entsprechend dieser unterschiedlichen Bedeutung von und des Umgangs mit Alkohol sind auch die Verhaltensweisen im Anschluss an den Konsum unterschiedlich: Je nach Kontext wird sich der Einzelne „euphorisiert“ oder eher „aggressiv“ verhalten.

Alle Erklärungsansätze, die eine kriminogene Wirkung des Alkohols nachweisen wollen, benennen eine Vielzahl *anderer* Faktoren, die den Einfluss von Alkohol auf Kriminalität vermitteln (vgl. auch *Dreßing/Foerster* Störungen durch Alkohol, in: *Dreßing/Habermeyer* [Hrsg.], *Psychiatrische Begutachtung*, 7. Aufl. 2021, S. 210: „[...] gibt es weder spezifische Straftaten unter Alkoholeinfluss, noch hat der Alkohol per se eine spezifische kriminogene Wirkung [...]“). Ein direkter Zusammenhang zwischen Alkohol und Kriminalität erscheint insoweit nur bei solchen Delikten denkbar, bei denen die Alkoholisierung eine tatbestandliche Voraussetzung ist (z.B. § 316 StGB).

Zwar gibt es Modelle aus der Aggressionsforschung, die eine akute, psychopharmakologische Wirkung von Alkohol unterstellen, die sich auf die Straftatenbegehung auswirkt. Alkohol komme also durchaus eine stimulierende Wirkung zu. Diese Wirkung könne jedoch durch Drittvariablen („Moderatoren“) verringert oder verstärkt werden (vgl. *Rettenberger/Verzagt* Delikte unter Alkoholeinfluss, in: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. [Hrsg.], *DHS Jahrbuch Sucht 2024*, S. 152 f.).

Auch nach neueren Modellen aus der Aggressionsforschung ist es also nicht der Alkohol *an sich*, der zur Begehung von Straftaten führt. Der Alkohol ist lediglich ein „facilitator“ bzw. „Erleichterer“ für bestimmtes – nicht nur strafrechtlich relevantes – Verhalten (*Kerner* Alkohol, Strafrecht und Kriminalität, in: *Egg/Geisler*

[Hrsg.], Alkohol, Strafrecht und Kriminalität, 2000, S. 11 [20]) und kann sich daher sowohl in Euphorie als auch in Aggression niederschlagen. Alkohol kann enthemmend und reizbarkeitserhöhend wirken, in der Regel müssen zum Alkoholkonsum aber noch frustrierende Ereignisse und eskalierende Reaktionen hinzukommen, damit es bspw. zu einer Gewaltanwendung in einem Club kommt (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 59 Rn. 13).

Auch die eingeschränkte Informationsaufnahme und -verarbeitung sind durch Alkoholkonsum hervorgerufene Effekte, die durch situative Fehldeutungen in Straftaten münden können (z.B. setzt eine Person zu einer Umarmung an und die andere Person nimmt das als Ausholen zu einem Faustschlag wahr und fühlt sich dadurch bedroht). Es bleibt allerdings dabei, dass schwer bis kaum zu bestimmen ist, inwieweit die hohe Alkoholbeteiligung etwa bei Gewaltdelikten auf den Wirkungen des Alkohols (reduzierte Steuerungsfähigkeit, erhöhten Reizbarkeit etc.) oder auf Begleitaspekten des Alkoholkonsums (z.B. der Anwesenheit an konfliktgeneigten Örtlichkeiten) beruht (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 59 Rn. 14).

Vertiefend dazu:

Hefendehl Tausendsassa Alkoholverbot ... im Dienste von Gesundheit, Kriminalität und Kommerz, in: Haverkamp/Kilchling/Kinzig/Oberwittler/Wößner (Hrsg.), Unterwegs in Kriminologie und Strafrecht - exploring the world of crime and criminology, Festschrift für Hans-Jörg Albrecht zum 70. Geburtstag, 2021, S. 379 ff.

Hefendehl Der lebenswerte öffentliche Raum: Ein Auslaufmodell? Oder worum es bei den Alkoholverboten wirklich geht, in: Neubacher/Kubink (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter, 2014, S. 70 ff. ([online abrufbar](#)).

III. Kriminalität als erlerntes Verhalten

1. Theory of Differential Association (*Sutherland*, ab 1939)

These: Menschliches Verhalten ist erlerntes Verhalten. Dementsprechend wird Kriminalität in Interaktion mit anderen Personen durch Kommunikationsprozesse erlernt.

Der Lernvorgang ist entscheidend von den Gruppenkontakten abhängig, die der Mensch erfährt. Er führt zu kriminellem Verhalten, wenn Verbindungen und Kontakte zu Verhaltensmustern mit sozial abweichenden Einstellungen häufiger, länger, intensiver und früher stattfinden als mit gesetzeskonformen Verhaltensmustern. Das Grundmodell bezieht sich auf Gruppen mit starker innerer Bindung (Familie, Peer Groups). Der Lernvorgang bezieht sich sowohl auf die Motivation, die Techniken (zur Durchführung von Straftaten) als auch die Rechtfertigung der Tat. Im Laufe der Zeit wurde diese Theorie wiederholt aufgegriffen und um einzelne Elemente ergänzt. Beispielsweise wurde betont, dass das quantitative Überwiegen von Kontakten zu dissozialen Gruppen und Personen weniger entscheidend sei (das haben beispielsweise Vollzugsbedienstete auch) als das Vorhandensein ganz bestimmter Personen, mit denen sich der Gefährdete identifiziert, um sie als Vorbild für die eigenen Motive und Verhaltensweisen zu nehmen (Theorie der differentiellen Identifikation; siehe auch sogleich KK 50). Die Theorie der differentiellen Verstärkung (KK 50) wiederum sieht das Erlernen von Kriminalität vor allem darin begründet, dass der Einzelne oder seine Kontaktpersonen bei der Begehung von Straftaten häufiger belohnt als bestraft werden.

Inwiefern Kriminalität als erlerntes Verhalten innerhalb der Familie weitergegeben wird, wurde unter anderem von *Osborne* und *West* 1979 (*Osborne/West Brit. J. Criminol.* 19 [1979], 120 ff.) untersucht. Dabei wurden die Strafregister von Vätern und ihren Söhnen verglichen. Im Ergebnis waren 40 % der Söhne, deren

Väter Einträge im Strafregister hatten, bereits vorbestraft, als sie 18 Jahre waren. Bei den Söhnen mit Vätern ohne Vorstrafen waren es nur 13 % im Vergleich. Untersucht wurden insgesamt 383 Vater-Sohn-Paare.

Ob damit aber tatsächlich erlerntes Verhalten zum Ausdruck kommt oder beispielsweise die Strafverfolgungsbehörden „ein besonderes Auge“ auf diese Familie hatten bzw. die Bedingungen dieser Familie nicht sonderlich förderlich waren, kann mit diesem Setting nicht überprüft werden.

Zur Vertiefung: Bock, Kriminologie, § 3 Rn. 164 f.; soztheo.de.



Glaser entwickelte *Sutherlands* Theorie 1956 weiter zur Theorie der **differentiellen Identifikation** (*Theory of Differential Identification*). Kernaussage der Theorie ist, dass Abweichung und Kriminalität durch eine Identifikation mit entsprechenden Vorbildern entstehen können. Diese Vorbilder können dabei sowohl reale als auch fiktive Personen sein (*Glaser, Criminality theories and behavioral images, AJS 1956 [61], 433*).

Auch *Burges/Akers* Theorie der **differentiellen Verstärkung** (1966), die auch Theorie des sozialen Lernens genannt wird, baut auf *Sutherlands* Theorie der differentiellen Assoziation auf und rückt die Frage, *wie* erlernt wird, in den Mittelpunkt. Der Grundmechanismus ist das Lernen am Erfolg, ob Verhalten beibehalten oder aufgegeben wird, hängt von den positiven oder negativen Konsequenzen ab. Wenn also aus kriminellem Verhalten starke positive Folgen resultieren, wird es demnach beibehalten. Neben der allgemein gegen die Lerntheorien zu erbringenden Kritik (dazu sogleich) ist hiergegen vorzubringen, dass zumindest die meisten erwachsenen Menschen nicht nur aufgrund von persönlichen Vorteilen, sondern auch aufgrund ihrer moralischen Werte Entscheidungen treffen. Außerdem ist die kriminalpolitische Implikation problematisch, dass schlicht die Nachteile der Tat verstärkt werden müssen (etwa durch höheres Entdeckungsrisiken und schärfere Sanktionen) (s. dazu KK 70 f.).

Zur Vertiefung: [Burges/Akers, A Differential Association-Reinforcement Theory of Criminal Behavior, Social Problems, Vol. 14 No. 2, 1966, 128.](#)

2. Theorie der Neutralisationstechniken (*Sykes/Matza*, ab 1957)

These: Erlernte Neutralisationstechniken begünstigen kriminelles Verhalten.

Auch die Theorie der Neutralisationstechniken knüpft an Sutherland an. Sie legt den Fokus auf die Rechtfertigung der Tat. Menschen entwickeln bei der Vornahme von strafrechtlich sanktionierten Handlungen ein Unrechtsbewusstsein. Dies folgt unter anderem daraus, dass sie die Wertungen des herrschenden Wertesystems grundsätzlich anerkennen. In der Folge wenden sie daher verschiedene Erklärungen an, um ihr Verhalten zu rechtfertigen und zu legitimieren. Dies ermöglicht ihnen zum einen die Aufrechterhaltung eines positiven Selbstbildes *nach* Tatbegehung. Zum anderen erleichtern die Neutralisierungstechniken den Abbau von Hemmungen *vor* der Tat.

Zur Vertiefung: *Sykes/Matza*, Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz, in: Sack/König (Hrsg.), Kriminsoziologie, 3. Aufl. 1979, S. 360 ff.; [soztheo.de](https://www.soztheo.de).

Neutralisierungstechnik	
Leugnen / Ablehnen der Verantwortlichkeit für die Tat	Tat wird dem Zufall oder ungünstigen Umwelteinflüssen zugeschrieben („lieblose Eltern“, „unglückliche Kindheit“).
Leugnung / Verharmlosung des Schadens	Das (vermögende) Opfer trifft der Schaden nicht, Entpersonalisierung des Opfers (bspw. bei juristischen Personen).
Leugnung der Opferrolle	Opfer wird Verantwortlichkeit zugeschrieben. Opfer wird dehumanisiert.
Verdammung der Verdammenden	Herabsetzung der an der Strafverfolgung beteiligten Personen.
Berufung auf höherstehende Maßstäbe	Ungeschriebene Normen der eigenen Bezugsgruppe (Ehre, Freundschaft).

Wie eine solche Hypothese empirisch überprüft werden kann, zeigt die Untersuchung von *Amelang/Kohlmann/Schahn* (MSchrKrim 71 (1988), 178):

Mithilfe eines Fragebogens wurden von 117 Soldaten und Berufsschülern sowie 70 inhaftierten Jugendlichen deren individuelle Ausprägungen im Bereich Neutralisation, Verinnerlichung von Verhaltensnormen, dem Wunsch nach Abweichung und Verfügbarkeit über Mittel zur Erreichung konformer und abweichender Ziele abgefragt.

Dies erfolgte beispielsweise mittels Kurzgeschichten wie der folgenden:

Ein Mann geht durch ein Kaufhaus, um sich etwas zu kaufen. In der Uhrenabteilung bemerkt er, dass es zufällig ganz ruhig ist und kein Verkaufspersonal da ist. Er nutzt die Gelegenheit, steckt sich eine Armbanduhr in die Tasche und verschwindet.

Zu dieser Kurzgeschichte wurden den Probanden sechs Antwortmöglichkeiten angeboten. Fünf dieser Antwortoptionen standen für eine Neutralisationstechnik, eine Option für die Internalisation konformer Normen (Option 3):

1. *Das Kaufhaus wird den Schaden gar nicht bemerken.*
2. *Man könnte es dem Mann nicht so sehr verübeln, wenn er damit als Geschenk jemandem eine Freude machen wollte.*
3. *Der Mann müsste wegen Diebstahl angezeigt werden.*
4. *Die Kaufhäuser sind fast alle nur dadurch groß geworden, dass sie die kleinen Geschäfte kaputt gemacht haben, deshalb geschieht es ihnen ganz recht.*
5. *Das Verkaufspersonal hätte besser aufpassen müssen.*
6. *Eine Person, die den Vorfall bemerkt und den Mann anzeigt, ist im Grunde genommen nur neidisch, weil sie selbst gerne auf diesem Weg zu einer neuen Uhr kommen würde.*

Die so erhobenen individuellen Ausprägungen wurden der ebenfalls abgefragten Delinquenz (selbstberichtete Delinquenz und Vorliegen einer gerichtlich sanktionierten schweren Straftat) gegenübergestellt. Im Ergebnis ließen sich signifikante Zusammenhänge zwischen Neutralisation und Delinquenzbelastung beobachten. So war insbesondere das Ausmaß der Neutralisation bei den inhaftierten Probanden stärker ausgeprägt als bei den nicht-inhaftierten. Vergleichsweise unbedeutend für kriminelles Verhalten erwies sich dagegen die (fehlende) Verinnerlichung konformer Normen.

3. Abschließende Betrachtung und Kritik

Kriminelles Verhalten ist nach den Lerntheorien das Ergebnis von Sozialisationsmängeln. Anstelle eines gesellschaftlich als „normal“ bezeichneten Verhaltens wird ein abweichendes und häufig kriminelles Verhalten erlernt. *Sutherlands* Theorie kann demnach als starkes Plädoyer für Resozialisierungsmaßnahmen verstanden werden: Wenn kriminelles Verhalten erlernt ist, kann es auch wieder verlernt werden. Entsprechendes gilt auch für die Neutralisierungstechniken.

Im Strafgesetzbuch haben entsprechende Überlegungen in § 46a StGB [Täter-Opfer-Ausgleich] Niederschlag gefunden: Durch das Hineinversetzen in die Rolle des Opfers wird es möglicherweise schwieriger, sich auf die „bequemen“ Neutralisierungstechniken zurückzuziehen. Eine Weiterentwicklung dieses Ansatzes stellt das von *Braithwaite* entwickelte Konzept der re-integrativen Beschämung dar (siehe in den KK zu § 7 unter „Sanktionierungstheorien“).

Sozialisationsmängeln kann die Gesellschaft aber auch schon im Vorfeld begegnen. Im Rahmen der Unterschichtenkriminalität hat sich hieraus die institutionalisierte Sozialarbeit entwickelt. Für den Bereich der Wirtschaftskriminalität werden Compliance-Maßnahmen von der Politik forciert. Verbreiteten Neutralisationstechniken in den Führungsetagen deutscher Unternehmen soll mit Schulungen und Verhaltens-Kodizes begegnet werden. Sie setzen allerdings regelmäßig gerade erst unter den Führungsetagen an.

Möglich erscheint, dass Sozialisationsdefizite nur ein weiteres Selektionskriterium für die Zuschreibung kriminellen Verhaltens sind (zu den Zuschreibungsprozessen vgl. § 7 der KK). Der Befund, dass straffällige Menschen häufig Sozialisationsmängel aufweisen, muss also nicht als Ursache für Kriminalität angesehen werden, sondern kann in gleicher Weise ein Umstand sein, der eine besonders intensive soziale Kontrolle nach sich zieht.

IV. Kontrolltheorien

1. Allgemeines

Die kriminologischen Kontrolltheorien (auch: Bindungstheorien oder Halttheorien) sind streng genommen keine *Kriminalitätstheorien*, sondern *Konformitätstheorien*. Denn sie kehren die Ausgangsfrage um: Gefragt wird nicht danach, warum sich Menschen kriminell verhalten, sondern danach, warum sie sich den gesellschaftlichen Erwartungen entsprechend verhalten. Zu Kriminalitätstheorien werden sie im Anschluss durch einen Umkehrschluss.

Ausgangspunkt der Kontrolltheorien ist also, dass kriminelles Verhalten grundsätzlich der Natur des Menschen entspricht. Kriminalität ist etwas Normales, nicht Pathologisches, eher ein Ereignis als ein Verhalten oder eine Eigenschaft.

Erklärungsbedürftig ist also, warum sich Menschen dennoch beim Ausleben von kriminellen Impulsen zurückhalten. Den Kontrolltheorien geht es damit um die Wirksamkeit sozialer Kontrolle.

2. Halttheorien (*Reiss, Reckless, ab 1951*)

These: Kriminalität ist auf einen Mangel an innerem oder äußerem Halt („containment“) zurückzuführen.

Reiss stellt vor allem auf den inneren Halt ab und führt das sozial konforme Verhalten auf den Einfluss intakter familiärer Erziehung zurück. Kriminelles Verhalten hat dementsprechend mit dem Versagen der Familie als der wichtigsten Primär-Sozialisationsinstanz zu tun. Jedenfalls dann, wenn es dieser nicht gelungen ist, dem Kind seine soziale Rolle begreiflich zu machen und ihm beizubringen, diese Rolle mit seinen Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Dementsprechend soll das soziale Versagen mit schwach entwickelten Ich- und Überich-Instanzen zu tun haben: Es fehlt der innere Halt, der notwendig ist, um kriminellen Versuchungen widerstehen zu können (vgl. *Reiss, Delinquency as the Failure of Personal and Social Controls, American Sociological Review* 16 [1951], 196).

Reckless stellt dem inneren Halt (dem Selbstwertgefühl) den äußeren Halt, den der Einzelne durch Familie, Freunde etc. erfährt, gegenüber. Fehlt es am äußeren Halt, kann der innere Halt eine kriminelle Entgleisung verhindern, da eine höhere Widerstandsfähigkeit gegenüber Zug und Druck hin zu kriminellm Verhalten besteht. Umgekehrt kann auch fehlender innerer Halt durch den äußeren Halt kompensiert werden. Fehlen äußerer und innerer Halt, ist hingegen der Weg in die Straffälligkeit fast vorprogrammiert (vgl. *Reckless, The Crime Problem*, 5. Ed. 1973). *Reckless* untersuchte nicht straffällig gewordene Jugendliche, die sich überwiegend in „high-delinquent environments“, also einem Umfeld, in dem viel Kriminalität herrscht, aufhielten, und machte deren positives Selbstbild und Selbstwertgefühl als den entscheidenden Faktor aus, der erklären sollte, warum sie sich trotzdem konform verhielten. Die Halttheorie von *Reckless* kann also erklären, wieso die meisten Menschen, die sich in prekären und eher als „kriminalitätsförderlich“ verstandenen Umfeldern aufhalten, nicht kriminell werden.

3. Bindungstheorien (*Hirschi, 1969*)

These: Kriminelles Verhalten wird durch das Fehlen von sozialen Bindungen („social bonds“) begünstigt.

Nach der bekanntesten Bindungstheorie von *Travis Hirschi* (*Causes of Delinquency, 1969*) ist abweichendes Verhalten Ausdruck eines nur schwachen oder gar zerbrochenen Bandes des Individuums zur Gesellschaft. Hirschi macht vier Elemente (social bonds) aus, die das Individuum in die Gesellschaft sozial einbinden und damit zu einer Reduzierung der Wahrscheinlichkeit abweichenden Verhaltens führen:

1. *Attachment*: Bindung an andere Personen wie Eltern oder Freunde, die konformes Verhalten erwarten und die man nicht enttäuschen möchte.
2. *Commitment*: Bindung an bereits erfolgten Einsatz von Ressourcen in „konforme“ Ziele (Status, Karriere, Erfolg etc.) führt dazu, dass man deren Verlust nicht durch kriminelles Verhalten riskieren möchte.
3. *Belief*: Bindung an die Werte und Normen der Mehrheitsgesellschaft.
4. *Involvement*: Einbindung in konventionelle Aktivitäten wie etwa Schule, Beruf oder Vereine lässt zeitlich weniger Gelegenheiten für kriminelles Verhalten und schafft eine „soziale Heimat“.

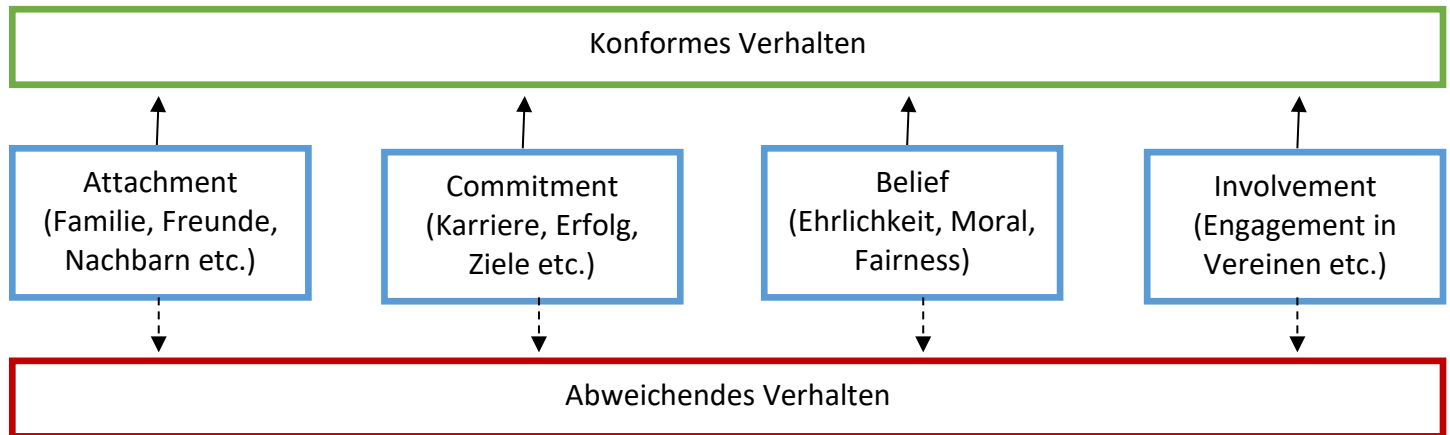
Auch wenn Hirschis Bindungstheorie etwa Affekttaten und White-Collar-Crime nicht erklären kann, hat sie weitgehende empirische Bestätigung und Akzeptanz erfahren.

Ein Beispiel der empirischen Überprüfung ist die [Untersuchung von Cernkovich aus 1979](#): Er ließ 412 männliche Schüler zwischen 14 und 18 Jahren Fragebögen ausfüllen. Neben Fragen zur Delinquenz wurden auch der sozioökonomische Status (über die Abfrage des Berufs des Vaters), Karriereziele sowie die Einschätzung

zur Erreichbarkeit der Ziele abgefragt, um zu ermitteln, wie ausgeprägt das *commitment* ist. Auch die individuellen Wertvorstellungen, also Daten zur Ausprägung des *belief*, wurden abgefragt. Fragen zum *involvement*, also etwa inwiefern die Jugendlichen jenseits der Schule ihre Freizeit verbringen, wurden hingegen nicht gestellt. In der Studie konnte ein moderater Zusammenhang zwischen Kriminalität und schwach ausgeprägtem *belief* festgestellt werden. Ausgeprägtes *commitment* und eine optimistische Einstellung hinsichtlich der persönlichen Ziele gingen eher mit Konformität einher. Die Faktoren *involvement* und *attachment* sind in dieser Studie vernachlässigt worden.

Offen bleibt, ob die geschwächten Bindungen Delinquenz begünstigen, ob ebendieses Verhalten die Bindungen schwächt oder eine sich verstärkende Wechselbeziehung anzunehmen ist.

Zur Vertiefung: *Neubacher* Kriminologie Kap. 8 Rn. 32 ff.; soztheo.de.



4. Theorie der niedrigen Selbstkontrolle (*Gottfredson/Hirschi, 1990*)

These: Kriminalität ist das Ergebnis von niedriger Selbstkontrolle und objektiver Tatgelegenheit.

Hier kommt einem vieles bekannt vor: Wie die biologischen Kriminalitätstheorien (KK 41 ff.) wird mit der „niedrigen Selbstkontrolle“ ein Persönlichkeitsmerkmal als entscheidende Ursache für kriminelles Verhalten ausgemacht. Ähnlich wie die Lerntheorien (KK 48 ff.) gehen *Gottfredson* und *Hirschi* davon aus, dass dieses Persönlichkeitsmerkmal zwar auch anlagebedingt, aber vor allem ein Sozialisationsmangel ist („poor parenting“). Selbstkontrolle lasse sich nur etwa bis zum 8. Lebensjahr erlernen, danach stelle „niedrige Selbstkontrolle“ ein stabiles Persönlichkeitsmerkmal dar.

Die Erklärung von Kriminalität und ist denkbar einfach:

Niedrige Selbstkontrolle + objektive Tatgelegenheit = Kriminelles Verhalten

Die Theorie hätte in der Vorlesungsgliederung auch erst im Rahmen von § 6 (Integrative Theorien, Mehrfaktorenansätze) aufgeführt werden können. Denn sie stellt keine *reine* Kontrolltheorie dar, sondern ergänzt den kontrolltheoretischen Aspekt der niedrigen Selbstkontrolle um das Vorhandensein von Tatgelegenheiten und einen Täter, der sich hiervon beeinflussen lässt. In der Theorie spiegeln sich also auch Merkmale aus der Rational Choice Theory (dazu später) und dem Routine-Activity-Approach (ebenso später in § 6) wider. Aufgrund des kontrolltheoretischen Schwerpunkts dieser Theorie wird diese aber im vorliegenden Kontext aufgegriffen.

Die Theorie von *Gottfredson* und *Hirschi* wird in Lehrbüchern häufig unter dem Namen „allgemeine Kriminalitätstheorie“ bzw. „General Theory of Crime“ aufgeführt. Dies hängt mit ihrem Anspruch zusammen,

Kriminalität als Phänomen umfassend zu erklären, während sich andere Theorien auf bestimmte Deliktsfelder bzw. bestimmte Personen-/Tätergruppen beschränken. Ob die Theorie von *Gottfredson* und *Hirschi* diesem Anspruch gerecht wird, wird mittlerweile stark bezweifelt (vgl. *Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, § 19 Rn. 104: zu weitgehend). Trotz aller Zweifel an Kriminalitätsfeldern, die von Rational-Choice-Erwägungen dominiert werden, gibt es durchaus Betätigungsbereiche auch im Bereich der Delinquenz, die kaum mit dem Bild von „kopflös“ und triebgesteuert handelnden Akteuren zusammenpassen. Bedenken ergeben sich auch aus dem Bereich der Lebenslaufforschung (dazu § 6 der KK). Dass manche Menschen erst in fortgeschrittenem Alter straffällig werden, lässt sich nur schwer mit der Annahme einer ab dem 8. Lebensjahr bestehenden Kriminalitätsgeneigtheit infolge niedriger Selbstkontrolle vereinbaren (dazu *Neubacher* Kriminologie Kap. 9 Rn. 2).

Dennoch werden auch heute noch regelmäßig Studien zur Überprüfung dieser Theorie für verschiedene Kriminalitätsfelder, wie zum Beispiel häuslicher Gewalt, Cyber Crime, Jugendkriminalität etc., durchgeführt. Ein Beispiel ist eine 2018 durchgeführte Studie ([Back/Soor/LaPrade, International Journal of Cybersecurity Intelligence & Cybercrime 1 \(2018\), 40-55](#)), die junge Hacker in den Blick genommen hat und untersuchte, ob sich deren Kriminalität mit Hirschis Theorie der niedrigen Selbstkontrolle oder seiner Bindungstheorie erklären lässt. Grundlage der Untersuchung waren Daten aus acht verschiedenen Ländern, die zu den Top 20-Ländern bezüglich des Vorkommens von Cybercrime zählten. Insgesamt wurden Fragebögen von 18.985 Schüler:innen zwischen 12 und 15 Jahren ausgewertet. Neben der Delinquenz und Kontrollvariablen wie Alter, Geschlecht etc. wurden fünf unabhängige Variablen über mehrere Fragen ermittelt:

1. Niedrige Selbstkontrolle (z.B. „Abenteuer und Aufregung sind mir wichtiger als meine Sicherheit.“)
2. *Attachment* zu den Eltern (z.B. „Wie gut verstehst du dich für gewöhnlich mit deinem Vater?“)

3. *Attachment* durch elterliche Aufsicht (z.B. „Wissen deine Eltern für gewöhnlich, wo und mit wem du unterwegs bist?“)
4. *Involvement* (z.B. „Wie oft in der Woche isst du mit deinen Eltern gemeinsam zu Abend?“)
5. *School Attachment* (z.B. „Wenn ich umziehen müsste, würde ich meine Schule vermissen.“)

Tatsächlich konnte festgestellt werden, dass niedrige Selbstkontrolle und Hacking regelmäßig miteinander einhergehen. Das Vorliegen enger Bindungen wirkt sich hingegen eher negativ auf das Vorkommen von Hacking aus. Dabei spielten die Beziehung zu den Eltern und das *Involvement* weniger eine Rolle als die Ausprägung der elterlichen Aufsicht und Kontrolle.

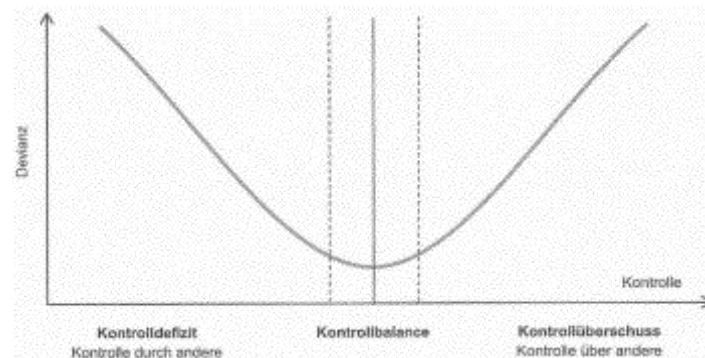
Zur Vertiefung: [soztheo.de](https://www.soztheo.de).

5. Theorie der Kontrollbalance (Tittle, 1995)

These: Kriminalität wird durch die Unausgewogenheit von Kontrollausübung und -unterwerfung begünstigt.

Die Theorie der Kontrollbalance von *Charles R. Tittle* stellt einen Sonderfall der Kontrolltheorien dar, da *Tittle* in seinem Ansatz nicht nur die Kontrolle berücksichtigt, die *auf ein Individuum* ausgeübt wird, sondern auch die Kontrolle, die das Individuum *selbst über sich und andere* ausübt.

Diesem Ansatz zufolge wird kriminelles Verhalten durch die Unausgewogenheit von Kontrollausübung und -unterwerfung begünstigt (vgl. *Braithwaite*, Charles Tittle's Control Balance and criminological theory, *Theoretical Criminology* 1 [1997], 77). Dabei soll ein Kontrollüberschuss (es kann mehr Macht ausgeübt werden als erduldet werden muss) zu Machtmissbrauch verleiten. Umgekehrt könne ein erlebtes Kontrolldefizit (also ein Zustand, in dem der Betroffene mehr Kontrolle ausgesetzt ist, als er selbst ausüben kann) zu Frustrations- und Kompensationseffekten führen.



aus: *Singelstein/Kunz*, Kriminologie, § 11 Rn. 21.

Damit bietet diese Theorie ein einfaches Grundmuster, das eine Vielzahl von Kriminalitätsphänomenen erklären kann und auch auf gesellschaftliche Strukturen anwendbar ist.

Eine Übersicht zu bisherigen empirischen Versuchen, die Theorie zu überprüfen, haben *Fox, Nobles* und *Lane* erstellt (*Fox/Nobles/Lane Crime & Delinquency* 2014, 925 [933 f.]).

In der ersten durchgeführten Studie von *Wood und Dunway* 1997 (*Wood/Dunway Journal of the Oklahoma Criminal Justice Research Consortium* 4 [1997], 1-12) wurden Studierende mit verurteilten Sexualstraftätern verglichen. Dabei kam heraus, dass die Sexualstraftäter eher ein Kontrolldefizit wahrgenommen haben. Dieses Kontrolldefizit wurde von den Sexualstraftätern insbesondere mit der eigenen Viktimisierung durch sexuellen Missbrauch in der Kindheit in Verbindung gebracht. Ferner nannten sie die (Wieder-)Erlangung von Kontrolle (durch die Ausübung von Macht auf das Opfer) als Hauptgrund für die Tatbegehung. Dass die Straftäter, die ein Kontrolldefizit verspürten, delinquent geworden sind, weil sie dieses Defizit durch die Machtausübung und Kontrolle über andere kompensieren wollten, ist ein insoweit die Kontrollbalance-Theorie bestätigender Befund.

Zur Vertiefung: *Singelstein/Kunz*, Kriminologie, § 11; *Bock*, Kriminologie, § 3 Rn. 157 f.; [soztheo.de](https://www.soztheo.de).

6. Abschließende Betrachtung und Kritik

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Theorien zeigen einmal mehr, dass Kriminalitätstheorien keineswegs „wertneutral“ die Wirklichkeit abbilden (vgl. zu diesem generellen Vorwurf gegenüber der empirischen Sozialforschung [KK 32](#)). Dass den Theorien immer auch ein (Vor-)Verständnis zugrunde liegt, wie eine Gesellschaft auszusehen hat, zeigt sich spätestens dann, wenn man den Blick auf die sich aus den Theorien ergebenden Präventionsmaßnahmen richtet.

Gottfredson und *Hirschi* sehen beispielsweise in der intakten bürgerlichen Kleinfamilie die Entwicklungsvoraussetzung schlechthin für Selbstkontrolle. Vor allem hier habe auch wirksame Kriminalprävention anzusetzen: in der Stärkung von Zwei-Eltern-Familien, die der Garant für das frühzeitige Erkennen von deviantem Verhalten und angemessener Bestrafung desselben sind. Auffällig ist auch, dass niedrige Selbstkontrolle nicht nur als Ursache von Kriminalität, sondern generell hedonistischen und damit unter Umständen selbst- bzw. fremdschädigenden Verhaltens angesehen wird. Durch diese Verknüpfung erscheint auch diese Lebensweise ungeachtet seiner Erlaubtheit als verwerflich und verhinderungsbedürftig (dazu *Singelstein/Kunz*, Kriminologie, § 12 Rn. 58). Der der Theorie anhaftende Moralismus ist nicht zu übersehen.

Während *Gottfredson* und *Hirschi* auf die Kleinfamilie setzten, lässt sich *Tittles* Theorie der Kontrollbalance als ein Plädoyer für eine egalitäre Gesellschaftsordnung verstehen. Personen in einer einflussreichen sozialen Stellung verfügen in der Regel über einen Kontrollüberschuss, während Personen mit niedriger sozialer Stellung ein Kontrolldefizit haben (vgl. *Singelstein/Kunz*, Kriminologie, § 11 Rn. 19).

Geht man davon aus, dass die soziale Stellung hauptsächlich durch das finanzielle Kapital bestimmt wird (so zuletzt *Butterwegge*, Die zerrissene Republik. Wirtschaftliche, soziale und politische Ungleichheit in Deutschland, 2020), sollte sich Kriminalpolitik in dieser Interpretation konsequenterweise der immer weiter auseinanderdriftenden Einkommens- und Vermögensverteilung in unserer Gesellschaft annehmen.

V. Ökonomische Kriminalitätstheorien

1. Vorbemerkung

Als wirtschaftswissenschaftliches Modell erklärt die Rational Choice Theory insbesondere Marktverhalten und Marktentscheidungen in der Ökonomie. Sie wurde jedoch mittlerweile auf sämtliche Bereiche und Formen menschlichen Verhaltens übertragen, wozu auch kriminelles Verhalten zählt.

Die Idee des Ansatzes ist die folgende:

Jegliches menschliche Handeln ist am Prinzip der Nutzenmaximierung ausgerichtet. Diesem Konzept liegt der sog. *homo oeconomicus* zugrunde, also ein rational handelndes Individuum, das stets seine verschiedenen Verhaltensalternativen gegeneinander abwägt und sich für diejenige entschließt, bei der das Kosten-Nutzen-Verhältnis am günstigsten ist.

Dabei beschränkt sich die Abwägung nicht zwingend auf wirtschaftliche Vor- und Nachteile: In den Kalkulationsprozess können auch gesellschaftliche, moralische und psychologische Aspekte einfließen (Ansehensgewinn bzw. -verlust, etwaige Gewissensbisse als Folge der Tat, ggf. Nervenkitzel bei Begehung der Tat etc.).

2. Rational-Choice-Theorien (u.a. *Becker 1968; Cornish/Clark 1985*)

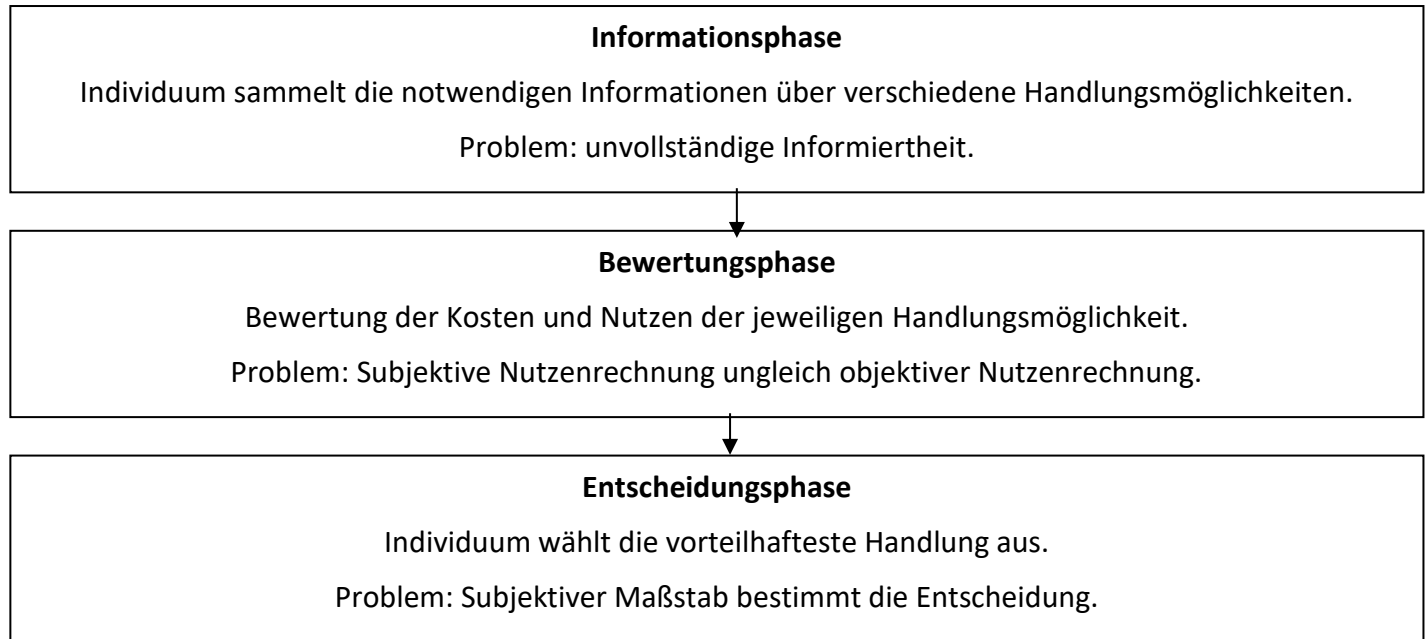
These: Kriminelles Verhalten ist das Ergebnis einer Kosten-Nutzen-Abwägung des Individuums.

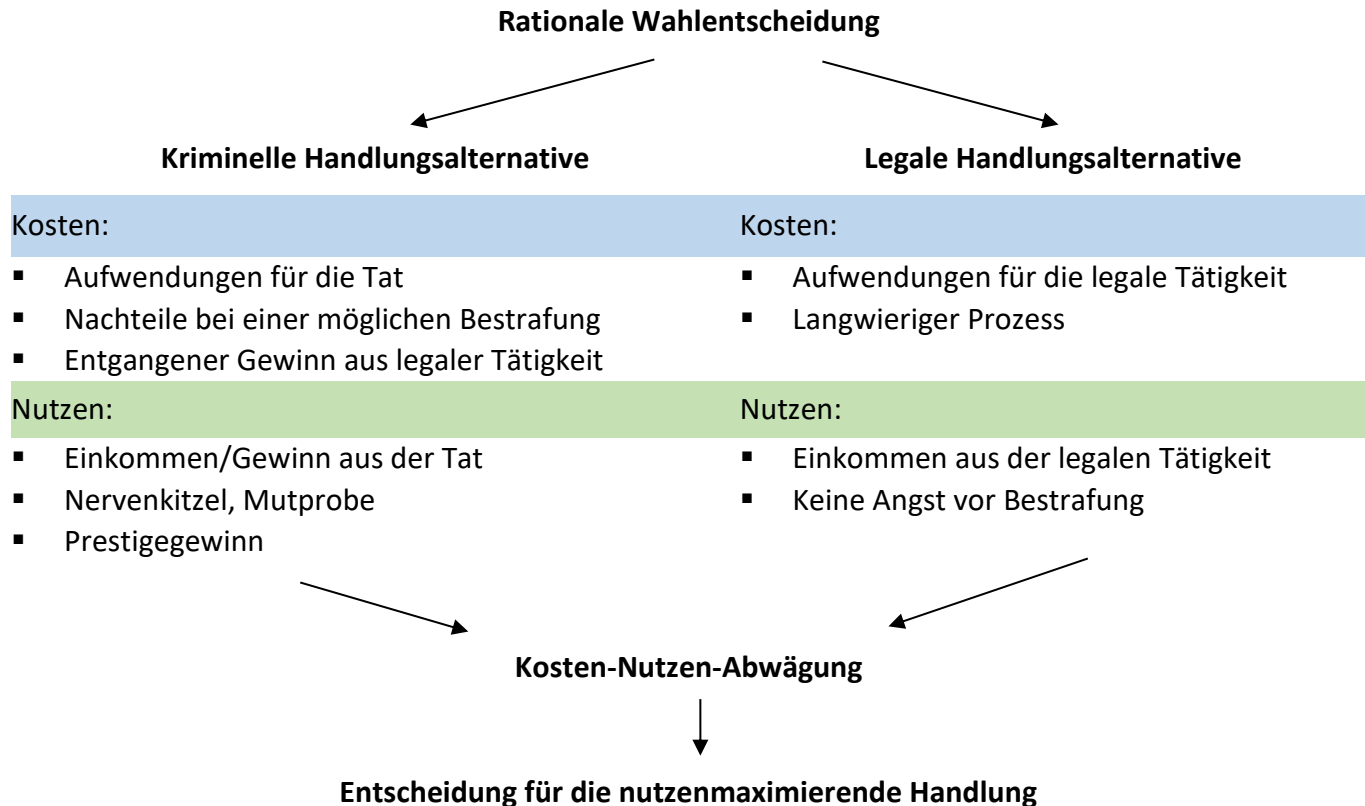
Auch nach dieser Theorie ist Kriminalität nicht als „krankhaft“ oder anormal anzusehen, sondern beruht lediglich auf „gesundem Marktverhalten“ des Individuums, das illegale Aktivitäten für sich als vorteilhafter einschätzt als legale.

Auch die Rational Choice-Theory hat eine stark individualistische Orientierung. Denn im Mittelpunkt dieser Theorie steht das Individuum und sein Entscheidungsprozess, während sich viele andere moderne Kriminalitätstheorien auf Kriminalität als soziales Phänomen richten (vgl. § 5 der Vorlesung). Ausgangspunkt der Rational Choice Theory ist die Annahme, dass Menschen permanent versuchen, ihren Nutzen zu maximieren, also die Handlungsalternative zu wählen, die bei Abwägung aller Kosten und Nutzen den größten Vorteil verspricht. Das setzt wiederum voraus, dass ein Markt von Handlungsalternativen existiert, unter denen das Individuum Handlungsalternativen auswählen kann.

Zur Vertiefung: soztheo.de.

Das Phasenmodell der Rational Choice Theory





Abschließende Betrachtung und Kritik

a) Der im Bereich wirtschaftlichen Handels regelmäßig herangezogene Rational-Choice-Ansatz unter Bezugnahme auf einen ***homo oeconomicus*** ist zu hinterfragen und als maßgebliches Begründungsmodell für (straf-)rechtliche Steuerung insgesamt zu verwerfen. Zunächst wirkt es eher lebensfremd, Straftätern stets zu unterstellen, sie würden die Deliktsbegehung rational abwägen (vgl. insofern auch die Kontrolltheorien KK 56 ff.). Der Rational-Choice-Ansatz entwirft damit ein ökonomisches Modell, das ein zu einfaches Bild menschlichen Verhaltens zeichnet. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass das Individuum in allen der oben (vorstehende KK 68) beschriebenen Phasen subjektiv-willkürlich agiert.

Wie alle Theorien, die bei der Entstehung von Kriminalität vor allem das Individuum in den Blick nehmen, blendet eine derartige Sichtweise zudem eine gesellschaftliche Mitverantwortung und die Prozesse der (selektiven) Strafverfolgung aus.

b) Das **kriminalpolitische Präventionsprogramm** der Rational Choice Theory besteht vor allem aus zwei Säulen:

- Erhöhung der Kosten der kriminellen Handlungsalternative (Abschreckung durch Erhöhung der Strafen und der Entdeckungswahrscheinlichkeit) → repressives Strafrecht.
- Minimierung der Gelegenheiten für kriminelles Handeln u.a. durch Reduzierung des Ertrages oder Erhöhung des Risikos einer Straftat → situative Kriminalprävention.

Während die Steigerung der Entdeckungswahrscheinlichkeit vor allem einen hohen Kosten- und Personalaufwand erfordert, erscheint unter Kosten-Nutzen-Erwägungen die regelmäßig vom Gesetzgeber praktizierte Erhöhung des Strafmaßes für einzelne Delikte besonders attraktiv (vgl. aus den vergangenen Jahren etwa die Erhöhung der Strafrahmen für den Wohnungseinbruchsdiebstahl [§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB] und den tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte [§ 114 Abs. 1 StGB]). Ebenfalls hierunter fällt die strafrechtliche Vermögensabschöpfung im Anschluss an eine Straftat nach den §§ 73 ff. StGB (Stichwort: „Kriminalität darf sich nicht lohnen“).

Die Annahme, hierdurch einen erhöhten Abschreckungseffekt zu erreichen, ist in Frage zu stellen: Empirische Untersuchungen haben ergeben, dass Sanktionshärte keine besonders verhaltensbeeinflussenden Wirkungen entfaltet:

In einer Untersuchung von *Schumann, Berlitz, Guth und Kaulitzki* (Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, 1987) wurden Jugendliche zunächst zu ihren Vorstellungen und Erwartungen zur Sanktionspraxis der Jugendstrafrechtspflege befragt. Ein Jahr später sollten sie über ihre Delinquenz im zurückliegenden Jahr Auskunft geben. Wiederum ein Jahr später wurden die Bundeszentralregisterauszüge angefordert. Die so erhobenen Befunde wurden gegenübergestellt.

Es zeigte sich, dass bei der Mehrzahl der begangenen Delikte überhaupt kein Zusammenhang zwischen Straferwartung und Delinquenz auszumachen war. Auch die Erwartung von Haftstrafen für bestimmte Taten hielt die jugendlichen Probanden nicht von deren Begehung ab. Wenn überhaupt ließ sich ein geringer Abschreckungseffekt bei den Probanden feststellen, die sich ohnehin konform verhalten.

Auch knapp 40 Jahre später attestiert *Hirtenlehner* (*Hirtenlehner MschrKrim* 103 [2020], 221) in einer Übersichtsarbeit der Sanktionshärte keine generalpräventive Wirkung, allenfalls die Sanktionierungswahrscheinlichkeit soll bei bestimmten Personengruppen (Individuen mit geringer Normakzeptanz, geringer Selbstkontrolle und intensiven Kontakten zu delinquenzaffinen Gleichaltrigen) eine moderate Abschreckungswirkung entfalten können. Die breite Masse zeigt sich aber nach wie vor für Abschreckungsmaßnahmen unempfindlich.

Den Fehlschluss von härteren Sanktionen auf einen höheren Abschreckungseffekt erkannten *Gottfredson* und *Hirschi* sowie die modernen Anhänger biologischer Kriminalitätstheorien, in dem sie wie folgt argumentierten: Wenn sich die Mehrzahl der Täter nicht abschrecken lasse, müssten andere Faktoren (niedrige Selbstkontrolle, biologische Eigenschaften) für kriminelles Verhalten verantwortlich sein.

c) Mit der Ausbreitung ökonomischer Erklärungsansätze gerät nicht nur die Entstehung von Kriminalität, sondern der gesamte gesellschaftliche Umgang mit Kriminalität unter das Diktat der Abwägung von Kosten und Nutzen.

Deutlich wird dies beispielsweise anhand privater Haftanstalten in den USA. Die Kosten der Inhaftierung sind dort tatsächlich niedriger als in staatlichen Einrichtungen (was sie in Bundesstaaten wie Texas, Kentucky Mississippi per Gesetz auch sein müssen). Eine Untersuchung der Ökonomen *Dippel/Poyker* hat ergeben, dass sich die Länge der Haftdauer in Bundesstaaten um 1,3 % bzw. 23 Tage erhöht, wenn sich die Kapazität privater Gefängnisse verdoppelt. Ihre Erklärung: Richter:innen nehmen Rücksicht auf die begrenzte Finanzkraft der Bundesstaaten und verhängen kürzere Haftstrafen, wenn weniger kostengünstige private

Gefängnisse zur Verfügung stehen ([Dippel/Poyker, Do Privat Prisons Affect Criminal Sentencing?, NBER Working Paper Nr. 2715, March 2019](#)).

Sollten solche Überlegungen tatsächlich einem Urteil zugrunde liegen?

Literatur:

Singelstein/Kunz, Kriminologie, § 12 Rn. 11–42.

Wittig, Der rationale Verbrecher, 1993.

Wittig, Der ökonomische Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens, MschrKrim 1993, 328 ff.

Becker, Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, 2. Aufl. 1993.

Lüdemann/Ohlemacher, Soziologie der Kriminalität, 2002, S. 51 ff.

Karstedt/Greve, Die Vernunft des Verbrechens, in: Bussmann/Kreisss (Hrsg.) Kritische Kriminologie in der Diskussion, 1996, S. 171 ff.

Kröll/Beckord, Chancen und Grenzen der Verwendung von fMRT in der neurokriminologischen Forschung, MschrKrim 2022, 203 ff.